

Informationsblatt für Opfer von Verkehrsunfällen

Sie sind Opfer eines Verkehrsunfalls geworden. Wir möchten Ihnen hiermit einige wichtige Informationen weitergeben. Falls Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben oder eine Beratung wünschen, rufen Sie uns bitte unter der Telefonnummer 044 299 40 50 an, damit wir Sie telefonisch beraten oder mit Ihnen einen Gesprächstermin vereinbaren können.

Ermittlungs- und Strafverfahren

Wenn nach einem Verkehrsunfall die Polizei alarmiert wird, leitet diese ein Ermittlungsverfahren zur Klärung des Unfallhergangs ein. Anschliessend können die zuständigen Behörden aufgrund des Strassenverkehrsrechts entsprechende Sanktionen verfügen. Als Opfer werden Sie in der Regel nicht über dieses Verfahren informiert.

Sind bei einem Verkehrsunfall jedoch Menschen verletzt worden, müssen die Strafverfolgungsbehörden prüfen, ob eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt. Bei schwerer Körperverletzung wird stets von Amtes wegen ein Strafverfahren eingeleitet. Bei leichter Körperverletzung kann das Opfer innert 3 Monaten ab Unfalldatum Strafantrag stellen, ansonsten wird nicht strafrechtlich ermittelt.

Strafantrag und erstinstanzliches Strafverfahren sind für Opfer grundsätzlich kostenlos.

In einem Strafverfahren stehen Ihnen als Opfer bestimmte Rechte zu, über die Sie von den Strafverfolgungsbehörden informiert werden müssen. Ausserdem können Sie sich in einem Strafverfahren als Privatkläger/in beteiligen, was Ihre Rolle in der strafrechtlichen Untersuchung erheblich stärkt. Sie erhalten hierzu Formulare von den Strafverfolgungsbehörden.

Entstandener Schaden

Der durch den Verkehrsunfall entstandene Schaden ist grundsätzlich bei den beteiligten Versicherungen geltend zu machen. Hierzu sollten Sie alle Rechnungen und Belege aufbewahren und diese jeweils in Kopie zum Nachweis der entstandenen Kosten einreichen. Dabei sind verschiedene Fristen zu berücksichtigen, weshalb sich nach Möglichkeit eine frühzeitige Schadensregulierung empfiehlt.

Bitte beachten Sie, dass die Polizei nicht für die Regulierung des Schadens oder die Meldung an die Versicherungen zuständig ist, sondern Sie selbst an die Versicherungen gelangen müssen.

Wenn ein Strafverfahren durchgeführt wird und Sie sich daran als Privatkläger/in beteiligen, können Sie Ihre Forderungen auch im Strafverfahren geltend machen. Ihre Ansprüche gegenüber den beteiligten Versicherungen bestehen jedoch unabhängig von einem Strafverfahren und werden normalerweise direkt mit diesen abgewickelt. Unter Umständen kann ein erfolgtes Strafverfahren aber für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche hilfreich sein.

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für

- Ambulanz, Spital- und Arztbehandlungen, verordnete Medikamente, Hilfsmittel (Brillen etc.)
- weitere notwendige Therapien wie z.B. Physio- oder Psychotherapie
- Wegkosten in Zusammenhang mit der Heilbehandlung

Die entsprechenden Rechnungen müssen Sie bei Ihrer eigenen Unfallversicherung einreichen. Diese wird Ihre Heilungskosten übernehmen und kann sie später von der zuständigen Haftpflichtversicherung zurückverlangen. Sollten Sie nicht über Ihre Arbeitsstelle oder privat unfallversichert sein, ist Ihre Krankenversicherung (mit obligatorischem Unfalleinschluss) zuständig, wobei Ihnen allerdings zunächst die üblichen Franchisen und Selbstbehalte berechnet werden.

Weitere Kosten

Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden und nicht durch die Unfall- resp. Krankenversicherung gedeckt werden, müssen bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers / der Unfallverursacherin geltend gemacht werden. Hauptsächlich sind dies:

- Ihr beschädigtes Fahrzeug, beschädigte Kleidung und Schuhe etc. (Sachschaden)
- Lohn- oder Einkommenseinbussen
- Telefon- und Fahrspesen
- Beizug von Hilfskräften (z.B. für Haushalt, Kinderbetreuung)
- Pflegeschaden (Kosten für persönliche Betreuung und Pflege)
- evtl. Restkosten für Brillen, Kuren, Therapien etc.
- Franchise und Selbstbehalt der Krankenversicherung

Können Sie die Kosten, die Sie geltend machen wollen, noch nicht abschliessend bestimmen, können Sie zu Ihrer Sicherheit eine schriftliche Haftungsanerkennung verlangen.

Genugtuung (Schmerzensgeld)

Eine Ihnen eventuell zustehende Genugtuung ist ebenfalls bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers / der Unfallverursacherin geltend zu machen. Eine Genugtuung kommt nach Abschluss des Heilungsprozesses dann in Frage, wenn

- eine gewisse Schwere der körperlichen oder seelischen Schädigung vorliegt
- eine Einschränkung in den beruflichen oder privaten Möglichkeiten zurückbleibt
- der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder für das Opfer auf andere Art aussergewöhnlich mühsam war.

Ob und ggf. in welcher Höhe ein Anspruch auf Genugtuung besteht, kann meist erst nach Abschluss des Heilungsprozesses beurteilt werden.

Rechtsvertretung

Falls Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, sollten Sie diese über den Verkehrsunfall informieren, auch wenn Sie nicht direkt deren Unterstützung benötigen sollten.

In Abhängigkeit von der individuellen Situation kann der Beizug eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin für Sie sinnvoll sein. Die Kosten hierfür werden unter Umständen von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers / der Unfallverursacherin übernommen.

Für die Vermittlung eines geeigneten Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin können Sie sich gerne an uns wenden.

Bei Fragen zu diesem Informationsblatt oder weiteren Anliegen zögern Sie nicht uns anzurufen.